



Eingang FB II am: 23.10.17  
 FBL II SI 2310M  
 weiter an FD II/1 Mo. 23.10.17  
 weiter an FD II/2 .....  
 weiter an FD II/3 .....



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Bearb.: Frau Reisener  
 Gesch-Z.: 2226-34210-17-544  
 Telefon: 03342 4266 2213  
 Fax: 03342 4266 7604  
 Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
[Claudia.Reisener@LBV.Brandenburg.de](mailto:Claudia.Reisener@LBV.Brandenburg.de)

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
 Rathausplatz 1  
 16761 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
 Eingangs-Nr.: 7901 weiter an .....  
 23. OKT. 2017

Bearbeitungsvermerk: .....  
 .....  
 .....

Hoppegarten, 19.10.2017

**Bebauungsplan Nr. 47 „Neubrück“ in der Stadt Hennigsdorf**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB**  
 Ihre Nachricht vom: 19.09.2017 Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung mit beiden Varianten bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

#### Eisenbahn/Schiennenpersonennahverkehr

Die in unmittelbarer Nähe vorhandene Bahnstrecke der Kremmener Bahn mit Zugbetrieb (Regional-, S-Bahn- und Güterverkehr) hat eventuell Auswirkungen auf

die geplanten Wohngebäude, da hier Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können. Dies ist ggf. bei der Lärmschutzplanung zu berücksichtigen.

Für die Errichtung von Wohngebäuden dürfen sich keine Lärmschutzforderungen aus der bereits vorhandenen Eisenbahnstrecke ergeben. Dies gilt insbesondere für Emissionen und Immissionen, wie Funkenflug, Erschütterungen, Lärmbelastigungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen. Forderungen zu Schutzmaßnahmen werden von der DB Netz AG nachträglich nicht akzeptiert. Hier ist der Immissionsschutz bei den geplanten Wohngebäuden zu berücksichtigen.

#### Weitere Hinweise zu Straßen

Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange der Landesstraße 17 liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reisener